

Kommunale Förderrichtlinie der Stadt Mülheim an der Ruhr zur Begrünung von Dachflächen (privat und gewerblich)

Inhalt

PRÄAMBEL	2
1. RECHTSGRUNDLAGE	2
2. RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH	2
3. ANTRAGSTELLER UND ZUWENDUNGSEMPFÄNGER	2
4. FÖRDERZIEL / ZUWENDUNGSZWECK	2
5. FÖRDERVORAUSSETZUNGEN UND FÖRDERAUSSCHLUSS	3
6. GEGENSTAND DER FÖRDERUNG	4
7. FÖRDERBEDINGUNGEN	4
8. ART UND HÖHE DER FÖRDERUNG	5
9. ANTRAGSTELLUNG UND BEWILLIGUNG	5
10. MITTEILUNGSPFLICHTEN DER ZUWENDUNGSEMPFÄNGER*INNEN .	6
11. NACHWEIS UND PRÜFUNG DER VERWENDUNG, ZWECKBINDUNG ...	7
12. ERSTATTUNG DER ZUWENDUNG, VERZINSUNG	8
13. INKRAFTTRETEN	8

Präambel

Die Stadt Mülheim an der Ruhr ermöglicht Privatleuten und Unternehmen eine Förderung der Dachbegrünung, um so das bisher ungenutzte Potenzial zur Hitzeminderung zu aktivieren und zur Verbesserung des Stadtklimas beizutragen. Auf diese Weise können Bürger*innen aktiv in den Anpassungsprozess eingebunden werden und die Stadt Mülheim an der Ruhr lebenswert und klimaresilient gestalten.

1. Rechtsgrundlage

- 1.1 Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie auf Grundlage des Sonderprogramms „Klimaresilienz in Kommunen“ im Rahmen der Corona- Hilfe des Landes Nordrhein-Westfalen“ vom 19. Oktober 2020 gewährt.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Finanzierung der Dachbegrünung erfolgt mit den vom Land Nordrhein-Westfalen bewilligten Fördermitteln (50%) und mit Eigenmitteln des Antragstellers (50%). Eine Förderung erfolgt nur vorbehaltlich der bewilligten Fördermittel. Die Stadt Mülheim an der Ruhr entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel und der unter Punkt 1.1 aufgeführten Rechtsgrundlagen.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Gefördert werden Dachbegrünungen auf dem gesamten Stadtgebiet in Mülheim an der Ruhr. Antragsteller, die eine Umsetzung der Maßnahme in belasteten Gebieten (siehe Anlage zu Wärmeinseln laut Stadtklimaanalyse, RVR 2018) beantragen, werden bei der Vergabe der Fördermittel priorisiert.

3. Antragsteller und Zuwendungsempfänger

Eigentümer*innen, Eigentümergemeinschaften sowie Erbbauberechtigte (natürliche oder juristische Personen des Privatrechts) und gewerbliche Betriebe können Zuwendungen beantragen und erhalten.

4. Förderziel / Zuwendungszweck

- 4.1 Die Maßnahme soll einen Beitrag zur Klimaanpassung in Form von Dachbegrünungen leisten.

4.2 Die Stadt Mülheim an der Ruhr unterstützt damit das Engagement ihrer Bürger*innen, zu einer Verbesserung des Stadtklimas beizutragen.

5. Fördervoraussetzungen und Förderausschluss

5.1 Geförderte Maßnahmen müssen auf dem Gebiet der Stadt Mülheim an der Ruhr umgesetzt werden.

5.2 Die beantragten Maßnahmen müssen einen Beitrag zur Abmilderung der Klimafolgen in Mülheim an der Ruhr leisten. Dies ist der Fall, sofern die Maßnahme innerhalb eines vom Regionalverband Ruhr (RVR) ausgewiesenen Vorstadtklimas, Stadtrandklimas, Stadtklimas, Innenstadtklimas oder in Gewerbe/Industrie-klimatoptypen liegt (laut Stadtklimaanalyse, RVR, 2018).

5.3 Für die Begrünung von Dächern gelten folgende Kriterien:

- Es ist eine mindestens 8 cm starke Magersubstratauflage vorzusehen.
- Es sind vorrangig heimische Pflanzen für die Begrünung zu verwenden.

5.4 Nicht zuwendungsfähig sind:

- Ausgaben für statische Verbesserungen,
- Eigenleistungen, wie unbezahlte freiwillige Arbeiten und /oder Sachleistungen, einschließlich Sachspenden,
- Finanzierungskosten, wie Aufwendungen die in Zusammenhang mit der Beschaffung finanzieller Mittel entstehen,
- nicht in Anspruch genommene Skonti und Rabatte,
- die Umsatzsteuer, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller vorsteuerabzugsberechtigt ist.

5.5 Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn:

- die Begrünungsmaßnahme in Bebauungsplänen festgesetzt ist bzw. als Auflage im Rahmen einer Baugenehmigung oder sonstiger baurechtlicher Vorgaben gefordert wurde,
- Maßnahmen an Neubauten bis zu fünf Jahren nach Bauabnahme erfolgen sollen,
- andere Fördermittel für die geplante Maßnahme bereits eingesetzt wurden oder in Anspruch genommen werden können (keine Doppelförderung),
- die begrünte Dachfläche nicht mindestens eine Größe von 15 Quadratmetern umfasst (Bagatellgrenze),

- bereits vor Bewilligung durch die Stadt Mülheim an der Ruhr mit der Maßnahme begonnen wird. Als Beginn ist bereits der Abschluss eines Leistungs- und Liefervertrages zu werten. (Ausnahme gemäß Punkt 9.8).

6. Gegenstand der Förderung

- 6.1 Förderfähig sind Investitionen und Kosten für die Bepflanzung mit mehrjährigen vorrangig heimischen Pflanzen zur Begrünung von bestehenden Dächern sowie Ausgaben für die Planung im Zuge der Maßnahmenumsetzung. Dies umfasst insbesondere Sachausgaben und Ausgaben für Investitionen für bauliche oder technische Maßnahmen sowie Fremdleistungen für deren Planung und Installation durch hierfür nachweisbar qualifiziertes externes Fachpersonal. Alle Ausgaben müssen sich unmittelbar der Projektumsetzung zuordnen lassen.
- 6.2 Zuwendungsfähig sind insbesondere:
- Alle angemessenen Ausgaben für den Aufbau der Vegetationsschicht wie Schutzvlies, Filtermatte, Drainschicht, Substrat, Ansaat oder Pflanzen, wobei der Schichtaufbau des Dachsubstrates mindestens einer extensiven Dachbegrünung von 8 cm Substratauflage entsprechen muss.
 - Ausgaben für Entwurf und Planung der Maßnahme

7. Förderbedingungen

- 7.1 Aufgrund rechtlicher Bestimmungen erforderliche Genehmigungen sind vor Bewilligung einzuholen. Die Gewährung einer Zuwendung nach diesen Richtlinien ersetzt nicht etwaige nach anderen Bestimmungen erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen und privatrechtliche Zustimmungen für die Maßnahme.
- 7.2 Bei der Prüfung der Zuschussbewilligung durch die Stabstelle für Klimaschutz und Klimaanpassung wird keine Prüfung der Sach- und Rechtslage hinsichtlich der Durchführbarkeit der Maßnahme erfolgen. Die Antragsteller*innen tragen die rechtliche und tatsächliche Verantwortung für die Durchführbarkeit der beantragten Maßnahme. Sollte die Maßnahme gegen Rechtsvorschriften verstoßen oder praktisch nicht durchführbar sein, kann die Zuwendung zurückgefordert werden. Anträge werden nur auf Plausibilität geprüft.
- 7.3 Für jede förderfähige Maßnahme kann nur einmalig eine Zuwendung gewährt werden.

8. Art und Höhe der Förderung

- 8.1 Zuschussfähig sind die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten für die bewilligten Maßnahmen. Ist der Antragsstellende vorsteuerabzugsberechtigt, gilt die Nettosumme aller maßnahmenbedingter Aufwendungen als Grundlage für die Berechnung der Zuwendungshöhe.
- 8.2 Die Zuwendung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.
- 8.3 Die Höhe des Zuschusses für die Maßnahmen nach Ziffer 6 beträgt 50% der als förderungsfähig anerkannten Kosten, höchstens jedoch maximal 50,00 € je Quadratmeter begrünter Dachfläche. Kosten, welche die genannte Höchstgrenze überschreiten, werden nicht gefördert.
- 8.4 Der maximale Gesamtförderbetrag pro Objekt beträgt 20.000,00 €.

9. Antragstellung und Bewilligung

- 9.1 Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs sowie nach Priorität des Handlungsbedarfs im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens berücksichtigt. Die Bewertung und Priorisierung erfolgt anhand der Stadtklimaanalyse (2018) und dem Gründachkataster (RVR). Die höchste Priorisierung erhalten Dachflächen, die laut Klimaanalyse in einem Stadt-, Innenstadt-, Gewerbe-, oder Industrieklima liegen. 75 % der eingegangenen Anträge werden diesen Klimatopen zugerechnet. Nachrangig werden 25 % der Anträge berücksichtigt, die Dachbegrünungen in einem Stadtrand- oder Vorstadtklima umsetzen. Antragsfrist ist der 31.03.2022.
- 9.2 Anträge sind an die Stadt Mülheim an der Ruhr, Stabstelle für Klimaschutz und Klimaanpassung, Hans-Böckler-Platz 5; 45468 Mülheim an der Ruhr zu richten. Einzelheiten zum Antragsverfahren werden auf der Homepage der Stadt veröffentlicht.
- 9.3 Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:
- Fotos des jetzigen Zustandes der Dachfläche,
 - Kurzbeschreibung des Vorhabens,
 - Plan oder maßstäbliche Skizze (mindestens M. 1:50), dem die für die Begrünung vorgesehene Fläche sowie die weitere Gestaltung und Nutzung des Daches eindeutig entnommen werden kann,
 - detailliertes Angebot einer Fachfirma über die auszuführenden Arbeiten,

- Übersicht der geschätzten Materialkosten bei Umsetzung der Maßnahme in Eigenleistung,
- ggf. Vordruck „subventionserhebliche Tatsachen“ (nur bei Betrieben oder Unternehmen).

9.4 Der Antrag wird durch die Stadt Mülheim an der Ruhr oder durch einen durch sie eingesetzten Vertreter auf ihre grundsätzliche Förderfähigkeit geprüft.

9.5 Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen erfolgt die Bewilligung durch einen förmlichen Bescheid durch die Stadt Mülheim an der Ruhr, aus dem sich die Höhe der bewilligten Zuwendung, Zuwendungsbedingungen und ggf. besondere Auflagen ergeben.

9.6 Nach Erhalt des Bewilligungsbescheides darf mit der Maßnahme begonnen werden. Änderungen der Maßnahme dürfen mit schriftlicher Zustimmung der Stadt erfolgen.

9.7 Zur Prüfung der Ist-Situation und zur Prüfung der durchgeführten Arbeiten ist den Mitarbeitenden der Stadt Mülheim an der Ruhr bzw. den von der Stadt beauftragten Gutachter*innen das Besichtigen des Daches zu gestatten.

9.8 In Ausnahmefällen kann die Stadt Mülheim an der Ruhr auf Antrag dem Beginn der Maßnahme vor Erteilung des Bewilligungsbescheides zustimmen. Daraus ist jedoch kein Anspruch auf Bewilligung eines Zuschusses abzuleiten.

9.9 Die Antragstellenden gestatten der Zuschussgeberin, die Maßnahme für die städtische Öffentlichkeitsarbeit auszuwerten.

10. Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfänger*innen

Die Zuwendungsempfänger*innen sind verpflichtet, unverzüglich der Stadt Mülheim an der Ruhr anzuzeigen,

10.1 wenn sie nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhalten oder wenn sie - gegebenenfalls weitere - Mittel von Dritten erhalten,

10.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,

10.3 sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.

11. Nachweis und Prüfung der Verwendung, Zweckbindung

11.1 Nach Abschluss der Maßnahme ist die beantragende Person verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten, spätestens jedoch bis zum 31.05.2022, der Stadt Mülheim an der Ruhr einen Nachweis über die durchgeführten Maßnahmen und die entstandenen Kosten vorzulegen (Verwendungsnachweis). Die Rechnungen, sonstigen Ausgabenbelege sowie eine Fotodokumentation über die abgeschlossene Maßnahme sind beizufügen. Nach Überprüfung dieser Nachweise und deren Anerkennung sowie gegebenenfalls einer Ortsbesichtigung und Bestätigung der Ausführung in qualitativer Hinsicht durch Mitarbeiter*innen der Stadt Mülheim an der Ruhr bzw. hierzu von ihr beauftragter Dritter wird der daraus resultierende Zuschuss auf das im Förderantrag genannte Konto ausgezahlt. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nur, wenn die Fördermaßnahme entsprechend den eingereichten Unterlagen durchgeführt worden ist oder die Bewilligungsstelle einer eventuellen Abänderung schriftlich zugestimmt hat.

11.2 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen erhalten, die Ausgabebelege insbesondere die Zahlungsempfängerin oder den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck.

11.3 Die Zuwendungsempfänger*innen haben die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und alle sonstigen mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

11.4 Geförderte Maßnahmen müssen mindestens für 5 Jahre nach Anerkennung des Verwendungsnachweises gepflegt, erhalten und unterhalten werden (Zweckbindung).

11.5 Übergeordneten Prüfinstanzen (z.B.: Projektträger Jülich – PtJ – als Bewilligungsbehörde, Landesrechnungshof) steht ein abschließendes Prüfrecht zu.

12. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 12.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG NRW) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, widerrufen oder sonst unwirksam wird.
- 12.2 Dieser Erstattungsanspruch ist mit 5 % über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen (§ 49a Abs. 3 Satz 1 VwVfG NRW).

13. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.07.2021 in Kraft und gilt für alle Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt beantragt werden. Die Richtlinie ist gültig, solange entsprechende Fördermittel hierfür zur Verfügung stehen.